



## **GESCHÄFTSORDNUNG des Kreistages des Hochtaunuskreises**

Aufgrund des § 32 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert am 29.05.2006 (GVBl. I, S. 674, 686), hat der Kreistag des Hochtaunuskreises in seiner Sitzung am 12.03.2012 folgende Änderung der am 08.02.1988 beschlossenen und zuletzt am 20.06.2011 geänderten Geschäftsordnung für den Kreistag beschlossen.

### **Erster Abschnitt Kreistag**

#### **§ 1**

##### **Pflichten der Kreistagsabgeordneten, Ladung**

- (1) Kreistagsabgeordnete sind in Ausübung ihres Mandats verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Kreistages beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende/der Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen.
- (3) Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können oder sie vorzeitig verlassen müssen, sollen dies dem/der Kreistagsvorsitzenden oder dem/der Vorsitzenden des Ausschusses, dem sie angehören, vorher mitteilen. In der Niederschrift ist dies zu vermerken.

#### **§ 2**

##### **Fraktionen**

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die zur Bildung einer Fraktion erforderliche Mindeststärke wird auf vier Personen festgelegt.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, etwaiger Hospitanten, des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in sind dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss mitzuteilen. Kreistagsgruppen ohne Fraktionsstatus verfahren sinngemäß.

#### **§ 3**

##### **Kreistagsvorsitz**

- (1) Die Geschäfte des/der Kreistagsvorsitzenden werden im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/innen wahrgenommen.

(2) Die Reihenfolge der Stellvertretung richtet sich nach der Reihenfolge der auf sie gemäß § 22 Abs. 3, 4 Kommunalwahlgesetz entfallenden Höchstzahlen; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Ältestenrat über die Reihenfolge der Stellvertretung.

Entfallen alle zu vergebenden Stellen auf einen Wahlvorschlag, gilt die im Wahlvorschlag festgelegte Reihenfolge.

#### § 4 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Kreistagsvorsitzenden, den stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden, den Geschäftsführern der im Kreistag vertretenen Fraktionen, soweit sie dem Kreistag oder dem Kreisausschuss angehören, und jeweils einem/einer Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Gruppen ohne Fraktionsstatus. Die Fraktionsvorsitzenden und die Geschäftsführer können sich im Falle ihrer Verhinderung jeweils durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Vorsitzender des Ältestenrats ist der/die Kreistagsvorsitzende oder im Falle der Verhinderung ein/eine Stellvertreter/in in der Reihenfolge nach § 3.

(2) Der Ältestenrat tritt auf Einladung der/des Kreistagsvorsitzenden in der Regel vor jeder Kreistagssitzung oder auf Antrag einer Fraktion, dem der/die Kreistagsvorsitzende zu entsprechen hat, zusammen; die Einberufung kann auch während der Kreistagssitzung erfolgen. Die Sitzungen des Ältestenrats sind nicht öffentlich. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Kreistagsvorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Ältestenrat beschließt über die inneren Angelegenheiten des Kreistags und die ihm vom Kreistag übertragenen Angelegenheiten.

(4) Über die Verhandlungen des Ältestenrates werden Niederschriften gefertigt, die von dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

#### § 5 Schriftführer

Der Kreistag wählt eine/n oder mehrere Schriftführer/innen.

## **Zweiter Abschnitt Ausschüsse**

#### § 6 Ladung

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 6a  
Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse,  
federführender Ausschuss,  
Beratungsreihenfolge, Terminabstimmung

(1) Sind mehrere Fachausschüsse zu beteiligen, bestimmt der Kreistag nach dem Schwerpunkt des Verhandlungsgegenstandes einen Ausschuss als federführend.

(2) Die beteiligten Fachausschüsse werden in der Regel vor dem federführenden Ausschuss tätig; die Ausschussvorsitzenden haben die Sitzungstermine im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem/der Vorsitzenden des Kreisausschusses untereinander abzustimmen.

(3) Die beteiligten Fachausschüsse haben dem federführenden Ausschuss ihre Stellungnahmen unter Beachtung der Terminabstimmung (Abs. 2) zu übermitteln.

§ 7  
Beteiligung des Haupt- und Finanzausschusses

Bei Anträgen und Vorlagen, deren Entscheidung Ausgaben verursachen, ist der Haupt- und Finanzausschuss zu beteiligen.

§ 8  
Ausschusstätigkeit  
Pflichten gegenüber dem Kreistag

(1) Die Ausschüsse werden in ihren Geschäftsbereichen -mit der Ausnahmeregelung nach Satz 2- auf Beschluss des Kreistags vorbereitend oder unter Beachtung des § 30 HKO endgültig beschließend tätig. Bei vom Kreisausschuss unmittelbar in die Ausschüsse eingebrachten Vorlagen werden die Ausschüsse vorbereitend tätig.

(2) Die Ausschüsse können sich nur mit den vom Kreistag oder vom Kreisausschuss in sie eingebrachten Verhandlungsgegenständen und mit diesen in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehenden Fragen befassen.

(3) Die Ausschüsse haben zu vorbereitend überwiesenen Verhandlungsgegenständen im Kreistag unter Berichterstattung Ausschussempfehlungen (Ausschussanträge) zur Beratung und Beschlussfassung abzugeben. Sind mehrere Fachausschüsse mit einem Verhandlungsgegenstand befasst, gibt allein der federführende Ausschuss die Ausschussempfehlung (den Ausschussantrag) ab. Die im übrigen beteiligten Ausschüsse können ergänzend berichten; jeder/jede Kreistagsabgeordnete kann eine ergänzende Berichterstattung verlangen.

§ 9  
Erledigungspflicht, Zwischenbericht,  
Recht der Antragsteller

- (1) Die Ausschüsse sind zur alsbaldigen Erledigung der in sie eingebrachten Verhandlungsgegenstände verpflichtet.
- (2) Der Kreistag kann die Überweisung des Verhandlungsgegenstands an einen Ausschuss mit der Auflage verbinden, innerhalb einer bestimmten Frist abschließend tätig zu werden.
- (3) Antragsteller aus der Mitte des Kreistages können für die zweite Kreistagssitzung nach Überweisung ihres Antrags an den Ausschuss Bericht über den Fortgang der Ausschussberatung verlangen; der/die Kreistagsvorsitzende hat auf Antrag den Bericht zur Beratung und Beschlussfassung über den Fortgang auf die Tagesordnung des Kreistages zu setzen.

§ 10  
Inhalt der Berichte

- (1) Die Berichte und Ausschussempfehlungen (Ausschussanträge) werden vom Ausschussvorsitzenden abgegeben.
- (2) Die Berichte müssen in gedrängter Form dem Inhalt der Ausschussberatung und die Ausschussempfehlung oder die abschließende Entscheidung tragenden Gründe wiedergeben. Berichte des federführenden Ausschusses müssen auch die Stellungnahme der beteiligten Fachausschüsse umfassen.

§ 11  
Beteiligung Dritter  
an den Ausschussberatungen

- (1) Je ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Gruppen ohne Fraktionsstatus sowie die fraktions- und gruppenlosen Abgeordneten können an Ausschusssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Zu den Ausschusssitzungen hinzugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen oder Sachverständige erhalten das Wort erst, nachdem der Ausschuss vorberaten hat.
- (3) Haben die nach Abs. 2 Beteiligten ihre Stellungnahmen abgegeben, ist deren Anhörung zu schließen; der Ausschuss berät und beschließt alsdann ohne deren Mitwirkung.

§ 12  
Anwendung der Geschäftsordnung

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse sinngemäß.

## **Dritter Abschnitt Anträge, Vorlagen**

### § 13

#### Arten der Anträge

(1) Anträge sind entweder Sachanträge oder Geschäftsordnungsanträge.

(2) Sachanträge sind:

##### Hauptanträge

- Anträge, die in keinem Zusammenhang mit einem zur Verhandlung anstehenden Beratungsgegenstand stehen -

##### Dringlichkeitsanträge (Hauptanträge)

- Anträge, die in keinem Zusammenhang mit einem zur Verhandlung anstehenden Beratungsgegenstand stehen und deren Verhandlung keinen Aufschub bis zur nächsten Kreistagssitzung duldet -

##### Änderungsanträge (Nebenanträge)

- Anträge, die in Sachzusammenhang mit einem zur Verhandlung anstehenden Hauptantrag stehen und auf seine Änderung oder Ergänzung abstellen -

##### Zusatz- (Ergänzungs-) Anträge (Nebenanträge)

- Anträge zu einem Änderungsantrag, die auf seine Erweiterung oder Ergänzung abstellen und den Änderungsantrag im übrigen unberührt lassen

Näheres hierzu regelt § 34.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, die die verfahrensmäßige Behandlung zum Gegenstand haben, insbesondere Anträge zur Auslegung oder Anwendung der Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung, Anträge zur Beschlussfähigkeit, Anträge betreffend das Verfahren bei Beratung oder Abstimmung, Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Sitzung, Anträge auf Vertagung, Anträge auf Redezeitbegrenzung, Anträge zur Reihenfolge der Abstimmung und zur Teilung der Frage, Anträge auf namentliche Abstimmung.

### § 14

#### Antragsrecht, Form, Frist, Vorlagepflicht

(1) Jede Kreistagsfraktion, jede Kreistagsgruppe und jede/r Kreistagsabgeordnete, diese/r ggf. im Benehmen mit der Fraktion bzw. der Kreistagsgruppe, kann Anträge und Anfragen im Kreistag einbringen. Der schriftlich gestellte Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen; für Fraktionsanträge, das gilt auch für Wahlen, genügt die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder des/der Fraktionsgeschäftsführers/in.

Ein Antrag gilt auch als schriftlich gestellt, wenn dieser per „E-Mail“ eingegangen ist. Das Original des Antrags ist in unterschriebener Form nachzureichen.

(2) Anträge, deren Entscheidung Ausgaben verursachen, sollen Vorschläge zur finanziellen Deckung enthalten.

(3) Hauptanträge (§ 13 Abs. 2 Nr. 1) sind dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Anträge, die nach dem amtlichen Eingangsvermerk bis zum Ablauf des 19. Tages vor der Sitzung, bei Eilsitzungen mit verkürzter Ladungsfrist bis zum Ablauf des 7. Tages vor der Sitzung zugehen, hat der/die Kreistagsvorsitzende in der Reihenfolge des Eingangs auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung zu setzen. Bei Berechnung der Frist wird der Sitzungstag nicht mitgerechnet; Sonntage, Feiertage und Samstage werden bei Berechnung der Frist mitgerechnet.

(4) Abweichend von Abs. 3 können Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Nebenanträge - § 13 Abs. 2 Nr. 3, 4 -) während der Aussprache hierzu in der Sitzung auch mündlich gestellt werden; das gilt auch für Anfragen zu einem Verhandlungsgegenstand. Für Dringlichkeitsanträge (§ 13 Abs. 2 Nr. 2) gilt dies mit der Maßgabe, dass sie bis zum Schluss der Sitzung gestellt sein müssen und zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen muss. Der/Die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass der/die Antragsteller/in seinen/ihren Antrag zur Niederschrift gibt.

(5) Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Die Aussprache endet mit der Rücknahme des Antrages, es sei denn, ein/e nach Abs. 1 Antragsberechtigte/r übernimmt den Antrag als einen eigenen oder es sind Änderungsanträge oder Zusatzanträge gestellt.

## § 15

### Vorlagen des Kreisausschusses

Vorlagen des Kreisausschusses werden im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden in der Regel unmittelbar den zuständigen Ausschüssen vorgelegt. Das gilt nicht für den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Nachträge; sie sind unmittelbar dem Kreistag zuzuleiten.

## **Vierter Abschnitt**

### **Anfragen, Fragestunde**

## § 16

### Anfragen

(1) Jede Kreistagsfraktion, jede Kreistagsgruppe und jede/r Kreistagsabgeordnete, diese/r ggf. im Benehmen mit der Fraktion bzw. der Gruppe, kann mit Anfragen an den Kreisausschuss von diesem Auskunft über bestimmte Angelegenheiten verlangen. Die Anfrage ist schriftlich bei dem/der Kreistagsvorsitzenden einzureichen.

Eine Anfrage gilt auch als schriftlich gestellt, wenn diese per E-Mail eingegangen ist.

(2) Der Kreisausschuss soll die Anfrage innerhalb von drei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich gegenüber dem/der Fragesteller/in beantworten; Anfrage und Antwort sind gleichzeitig den Fraktionsvorsitzenden und den Fraktionsgeschäftsführern, den Vorsitzenden von Kreistagsgruppen und einzelnen fraktions- und gruppenlosen Abgeordneten zur Kenntnis zu geben.

(3) Halten der/die Fragesteller/in oder eine Fraktion Zusatzfragen für erforderlich, haben sie das Recht, durch entsprechenden Antrag an das Büro der Kreisorgane und Ehrenamt Anfrage und Antwort für Zusatzfragen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages setzen zu lassen. Die Zusatzfragen werden im Rahmen des Tagesordnungspunktes >Fragestunde< (§ 17) gestellt und vom Kreisausschuss beantwortet. Dieses Recht steht auch Gruppen sowie einzelnen Kreistagsabgeordneten zu, die weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehören.

(4) Der/Die Fragesteller/in ist berechtigt, in der Kreistagssitzung bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Darüber hinaus darf von jeder anderen Fraktion, einer Gruppe oder einem fraktionslosen Abgeordneten je eine Zusatzfrage gestellt werden.

## § 17

### Fragestunde

(1) Jede/r Kreistagsabgeordnete, jede Kreistagsfraktion und jede Kreistagsgruppe kann in einer unter diesem Tagesordnungspunkt festgesetzten Fragestunde vom Kreisausschuss Auskunft zu in der Zuständigkeit des Kreises liegenden Angelegenheiten verlangen.

(2) Der/Die Kreistagsvorsitzende setzt den Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung einer jeden Kreistagssitzung, und zwar in der Regel zu deren Anfang. Die Fragestunde darf in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Kreistagssitzungen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO findet keine Fragestunde statt.

(3) Die hierzu in der Kreistagssitzung mündlich zu stellenden Fragen müssen dem Büro der Kreisorgane und Ehrenamt schriftlich bis um 10.00 Uhr des 10. Tages vor der Kreistagssitzung -der Sitzungstag wird nicht mitgerechnet- zugegangen sein; ist dieser Tag ein arbeitsfreier Tag, müssen die Fragen bis 10.00 Uhr des nächsten Arbeitstages davor zugegangen sein. Das Büro der Kreisorgane und Ehrenamt vermerkt den Eingang; nach Zulässigkeitsprüfung durch den/die Kreistagsvorsitzende/n (Abs. 4) gibt es die Fragen an die Geschäftsstellen der Fraktionen und Gruppen zur Unterrichtung weiter.  
Eine Frage gilt auch als schriftlich gestellt, wenn diese per E-Mail eingegangen ist.

(4) Die Fragen sollen jeweils nur aus einem (einzigen) kurz gefassten Fragesatz bestehen, der eine kurze Beantwortung ermöglicht. Sie sollen in keinem Sachzusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt der anstehenden Kreistagssitzungen stehen und sollen keine Feststellung oder Wertung enthalten. Fragen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 4 nicht erfüllen oder verspätet zugehen, weist der/die Kreistagsvorsitzende zurück, indem er/sie dies in der Kreistagssitzung bekannt gibt. Für Fragen, die Abs. 4 Satz 1, 2 nicht entsprechen, kann der/die Kreistagsvorsitzende deren Berichtigung anregen.

(5) Die Fragen werden vom Kreisausschuss mündlich in der Fragezeit beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Der/Die Fragesteller/in ist berechtigt, nach Beantwortung der Frage eine Zusatzfrage zu stellen. Darüber hinaus darf von jeder anderen Fraktion, Gruppe oder einem fraktions- und gruppenlosen Abgeordneten je eine Zusatzfrage gestellt werden.

(6) Fragen, die innerhalb der festgesetzten Fragestunde nicht beantwortet werden, sollen vom Kreisausschuss innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet und an die Geschäftsstellen der Fraktionen, Kreistagsgruppen oder an die einzelnen Abgeordneten, die weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehören, zur Unterrichtung weitergeleitet werden.

## **Fünfter Abschnitt** **Gegenstände aus der vorhergehenden Wahlperiode**

### § 18

(wurde gestrichen)

## **Sechster Abschnitt** **Sitzungs- und Redeordnung**

### § 19

#### Festsetzung der Sitzungen

(1) Die Tagesordnung, der Sitzungsort und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem/der Kreistagsvorsitzenden im Benehmen mit dem Kreisausschuss und, soweit hierzu von dem Recht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Gebrauch gemacht wird, unter Einschaltung des Ältestenrates festgesetzt. Der/Die Kreistagsvorsitzende hat möglichst vier Wochen vor der Sitzung die Fraktionsvorsitzenden von dem beabsichtigten Sitzungstermin zu unterrichten; falls mit verkürzter Ladungsfrist eingeladen wird, hat er/sie die Fraktionsvorsitzenden möglichst zwei Wochen vor der Sitzung von dem beabsichtigten Sitzungstermin zu unterrichten. Für Kreistagsgruppen wird sinngemäß verfahren; auch einzelne Abgeordnete ohne Zugehörigkeit zu einer Fraktion oder Kreistagsgruppe werden entsprechend unterrichtet.

(2) Der/Die Kreistagsvorsitzende hat den Kreistag unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreistagsmitglieder, der Kreisausschuss oder der Landrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und der Verhandlungsgegenstand zur Zuständigkeit des Kreistages gehört; die Kreistagsabgeordneten haben eigenhändig zu unterschreiben.

### § 20

#### Eröffnung und Schluss der Sitzung

(1) Der/Die Kreistagsvorsitzende eröffnet die Sitzung unter Feststellung der Beschlussfähigkeit, er/sie leitet und schließt sie.

(2) Der/Die Kreistagsvorsitzende hat nach Sitzungseröffnung zu fragen, ob Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

(3) Der Kreistag kann Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen. Dem Antragssteller muss aber Gelegenheit gegeben werden, den Antrag zu begründen.

(4) Der Kreistag kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und nach Maßgaben des § 58 Abs. 2 HGO die Tagesordnung erweitern.

(5) Die Kreistagssitzung soll in der Regel um 17:00 Uhr beginnen und um 22:00 Uhr enden. Nach 22:00 Uhr wird die Aussprache über den zuletzt aufgerufenen Tagesordnungspunkt beendet.



Sodann wird die Sitzung durch die/den Vorsitzende(n) geschlossen, es sei denn der Kreistag beschließt, die Aussprache über einen oder alle unerledigten Tagesordnungspunkte fortzusetzen. Die Beratung von Dringlichkeitsanträgen nach § 13 Absatz 2 Nr. 2 ist in der Sitzung, in der sie in die Tagesordnung aufgenommen werden, abzuschließen.

Nicht erledigte Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung gesetzt.

## § 21

### Eröffnung der Beratung

(1) Der/Die Kreistagsvorsitzende eröffnet für jeden Verhandlungsgegenstand (Tagesordnungspunkt) die Beratung. Mitteilungen und Berichte, die keine Beschlussvorlagen zum Gegenstand haben, werden ohne Beratung zur Kenntnis genommen.

(2) Der Kreistag kann beschließen, die Verhandlung über Gegenstände, die miteinander im Zusammenhang stehen und in der Tagesordnung gesondert aufgeführt sind, zu verbinden. Der Antrag hierzu, der von jedem Kreistagsmitglied gestellt werden kann, ist bis zum Schluss der Aussprache (§§ 27, 28) über den Verhandlungsgegenstand zulässig, der die Verbindung zulässt.

## § 22

### Zulässigkeit von Wortmeldungen

(1) Wortmeldungen sind, soweit die Geschäftsordnung nichts anders bestimmt, zugelassen, sobald der/die Kreistagsvorsitzende durch dementsprechende Erklärung die Aussprache eröffnet hat und solange er/sie nicht durch dementsprechende Erklärung geschlossen hat. Der Erklärung, dass die Aussprache geschlossen ist, steht der Beschluss des Kreistags auf Schluss der Aussprache oder auf Vertagung der Beratung gleich.

## § 23

### Gegenstand und Art der Wortmeldung

(1) Wortmeldungen sind möglich >zur Sache<, >zur Geschäftsordnung<, >zu persönlichen Bemerkungen<, > zu kurzen Erklärungen zur Abstimmung< und >zur Abgabe von Erklärungen außerhalb der Tagesordnung<.

(2) Wer im Kreistag sprechen will, meldet sich durch Handzeichen zu Wort. Der/Die Kreistagsvorsitzende kann eine Rednerliste auslegen, in die sich jede/r Kreistagsabgeordnete, der/die im Kreistag sprechen will, einzutragen hat. Macht der/die Kreistagsvorsitzende von der Rednerliste Gebrauch, hat er/sie hierauf hinzuweisen. Wortmeldungen >zur Geschäftsordnung< und >zu persönlichen Bemerkungen< können auch durch Zuruf erfolgen.

(3) Will sich der/die Kreistagsvorsitzende an der Beratung als Redner/in beteiligen, gibt er/sie den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes an den/die Vertreter/in ab.

§ 24  
Reihenfolge der Worterteilung

- (1) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Bei mehreren Wortmeldungen aus derselben Fraktion oder Gruppe soll der/die Kreistagsvorsitzende die Reihenfolge so halten, dass die Fraktionen oder Gruppen abwechselnd zu Wort kommen.
- (2) Jede/r Kreistagsabgeordnete kann ihren/seinen Platz in der Reihenfolge der Redner an eine/n andere/n Kreistagsabgeordnete/n abgeben.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung ist einer/einem Kreistagsabgeordneten das Wort >zur Geschäftsordnung< nach Maßgabe des § 25 zu erteilen.
- (4) Für den Kreisausschuss ist dem Landrat oder im Fall seiner Verhinderung dem/der Stellvertreter/in oder einem von ihm Beauftragten jederzeit bis zur Erledigung des Verhandlungsgegenstandes das Wort zu erteilen.

§ 25  
Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 3) sind jeweils nur für solche Verfahrensgegenstände zulässig, die sich aus dem bei Wortmeldungen oder Antragstellung bevorstehenden oder ihr unmittelbar vorausgegangenem Verfahrensablauf des Tagesordnungspunktes ergeben.
- (2) Ausführungen >zur Sache< sind grundsätzlich nicht gestattet. Soweit Ausführungen >zur Sache< zur Begründung des Geschäftsordnungsantrages oder aus Anlass der Wortmeldung ausnahmsweise erforderlich sind, sind diese auf das für die Begründung unerlässliche Maß zu beschränken.
- (3) Für ein und denselben Verfahrensgegenstand, über den auf Wortmeldung oder auf Antrag zur Geschäftsordnung hin bereits entschieden ist, kann nicht erneut das Wort genommen oder ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden.
- (4) Die Redezeit darf für jede/n Redner/in die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

§ 26  
Zwischenfragen

- (1) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann während der Aussprache mit Zustimmung des/der Redners/in außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen stellen wollen, hierzu das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten, sie werden vom Platz aus gestellt. Der/Die Fragesteller/in macht sich durch Aufheben beider Hände bemerkbar.
- (2) Der/Die Redner/in hat das Recht, die Beantwortung von Zwischenfragen abzulehnen.

§ 27  
Schließung der Aussprache

Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schließt der/die Kreistagsvorsitzende durch dementsprechende Erklärung die Aussprache zu dem Verhandlungsgegenstand (Tagesordnungspunkt). Der Erklärung, dass die Aussprache geschlossen ist, steht der Beschluss des Kreistages über den Schluss der Aussprache oder auf Vertagung der Beratung gleich.

§ 28  
Schluss der Aussprache, Vertagung der Beratung

(1) Der Kreistag kann die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand (Tagesordnungspunkt) schließen oder die Beratung über den Verhandlungsgegenstand vertagen.

(2) Der Antrag ist erst dann zulässig, wenn jede Fraktion, Gruppe bzw. einzelne Abgeordnete ohne Zugehörigkeit zu einer Fraktion oder Gruppe Gelegenheit hatte, >zur Sache< zu sprechen. Der Antrag kann nicht von einem/einer Redner/in gestellt werden, der/die das Wort >zur Sache< erhalten hat. Der Antrag auf Schluss der Aussprache ist unzulässig, wenn eine Aussprachezeit festgelegt ist und diese Zeit noch nicht überschritten ist.

(3) Vor Abstimmung über den Antrag ist einem/einer Redner/in der/die den Antrag begründet und einem/einer Redner/in, der/die dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.

(4) Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist vor dem Antrag auf Vertagung der Beratung des Verhandlungsgegenstandes (Tagesordnungspunkt) abzustimmen.

§ 29  
Wiedereröffnung der Aussprache

Nimmt der Landrat oder im Falle seiner Verhinderung der/die Stellvertreter/in oder ein von ihm beauftragtes Kreisausschussmitglied nach Schluss der Aussprache (§§ 27, 28) zu dem Tagesordnungspunkt das Wort, ist die Aussprache wieder eröffnet.

§ 30  
Persönliche Bemerkungen, Erklärung zur Abstimmung

(1) Zu >persönlichen Bemerkungen< ist das Wort nur nach Schluss der Aussprache (§§ 27, 28) und vor Eröffnung der Abstimmung zu erteilen. Der/Die Redner/in darf Äußerungen persönlichen Inhalts die bei Aussprache über den Tagesordnungspunkt gegen ihn/sie, seine/ihre Fraktion oder Gruppe gerichtet wurden, zurückweisen, unrichtige Behauptungen richtig stellen oder eigene Ausführungen berichtigen; der/die Redner/in darf nicht >zur Sache< sprechen.

(2) Jede/r Kreistagsabgeordnete und jede Kreistagsfraktion oder -gruppe kann nach Schluss der Aussprache und vor Eintritt in die Abstimmung zu einer Abstimmung, die eine abschließende Sachentscheidung über den Verhandlungsgegenstand herbeiführt, eine kurze mündliche Erklärung zu dem Abstimmungsverhalten abgeben.

Eine Aussprache findet nicht statt.

### § 31

#### Abgabe von Erklärungen außerhalb der Tagesordnung

(1) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann außerhalb der Tagesordnung, vor Eintritt in die Tagesordnung oder jeweils nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Tagesordnungspunkt) bis zum Schluss der Sitzung das Wort zu Erklärungen und Gegenerklärungen tatsächlicher oder persönlicher Art erteilen.

(2) Erklärungen, die nach ihrem Inhalt mit einem Verhandlungsgegenstand (Tagesordnungspunkt) der Sitzung in Sachzusammenhang stehen oder einen bereits abgeschlossenen oder vertagten Verhandlungsgegenstand wieder aufnehmen, sind unzulässig.

(3) Der/Die Kreistagsvorsitzende ist über die mit der Erklärung verbundene Absicht vorher zu unterrichten.

### § 32

#### Redezeit

(1) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung des Ältestenrats die Aussprachezeit über einen Verhandlungsgegenstand oder für bestimmte Redner/innen festlegen.

(2) Bei Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt und den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge hierzu ist eine Redezeitbegrenzung unzulässig.

## **Siebenter Abschnitt Abstimmung**

### § 33

#### Abstimmungsfrage

(1) Der/Die Kreistagsvorsitzende stellt die Abstimmungsfrage so, dass sie sich mit >ja< oder >nein< beantworten lässt. Über Fragen, über die nicht notwendig in einem Vorgang abgestimmt werden muss, soll möglichst getrennt abgestimmt werden.

(2) Jedes Kreistagsmitglied kann die Teilung der Frage beantragen.

(3) Über die Fassung der Abstimmungsfrage und die Reihenfolge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Wird eine Einigung nicht erreicht, beschließt hierüber der Kreistag, soweit die Geschäftsordnung keine Regelung trifft.

#### § 34 Abstimmungsfolge

(1) Anträge sind in der nachstehenden Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatz- (Ergänzungs-) Anträge
4. Hauptanträge

(2) Ausschussüberweisungsanträge sind Geschäftsordnungsanträge. Soll von mehreren im Zusammenhang stehenden Sachanträgen nur ein Teil der Anträge an einen Ausschuss überwiesen werden, ist vor Abstimmung über den Überweisungsantrag zunächst über die Sachanträge, die nicht zur Überweisung kommen sollen, abzustimmen.

(3) Der Änderungsantrag zu einem Änderungsantrag hat Vorrang vor dem ursprünglichen Änderungsantrag. Der Antrag zu einem Änderungsantrag, der mit ihm zum Teil übereinstimmt und im übrigen von ihm abweicht, ist im Zweifel nicht als Zusatzantrag, sondern als ein gleichrangiger Änderungsantrag zu behandeln; Abs. 4 ist anzuwenden. Über die Empfehlungen (Ausschussanträge) eines Ausschusses ist, auch wenn sie gegenüber der Überweisung einen veränderten, jedoch im Rahmen des § 8 Abs. 2 liegenden Inhalt haben, zuerst abzustimmen.

(4) Im übrigen ist der weitergehende Antrag vorrangig zur Abstimmung zu bringen; weitergehend sind in der Regel Anträge, die auf eine sachliche umfassendere Zielsetzung abstellen oder darauf abstellen, eine bestimmte Zielsetzung auf kürzerem Wege zu erreichen. Lässt sich nach dem Inhalt der Anträge ein weitergehender Antrag nicht feststellen, ist nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen.

#### § 35 Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben, soweit durch Gesetz oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Jede/r Kreistagsabgeordnete kann bei Abstimmung >zur Sache< die namentliche Abstimmung beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn ein Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten dem zustimmt. Bei namentlicher Abstimmung hat jede/r

Kreistagsabgeordnete nach Aufruf seines/ihres Namens mit >ja< oder >nein< zu antworten oder zu erklären, dass er/sie sich der Stimme enthält; die Entscheidung jedes/jeder Kreistagsabgeordneten ist von dem/der Schriftführer/in namentlich festzuhalten.

#### § 36

#### Durchführung von Wahlen

(wurde gestrichen)

### **Achter Abschnitt Ordnungsbestimmungen**

#### § 37

#### Sach- und Ordnungsruf, Wortentzug

(1) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, >zur Sache< rufen.

(2) Verletzt ein/e Kreistagsabgeordnete/r oder ein/e sonstige/r Sitzungsteilnehmer/in die Ordnung oder Würde des Kreistages, kann sie der/die Kreistagsvorsitzende >zur Ordnung< rufen. Der Ordnungsruf erfordert den ausdrücklich erklärten >Ruf zur Ordnung< unter Namensnennung. Der Ordnungsruf ist nur unmittelbar nach dem ordnungswidrigen Vorgang zulässig. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern/Rednerinnen nicht behandelt werden.

(3) Wurde ein/e Redner/in bei einem Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und wurde er/sie beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufs zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen, hat ihm/ihr der/die Kreistagsvorsitzende das Wort zu entziehen und darf es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen. Bei einem gröblichen Verstoß gegen die Ordnung oder die Würde des Kreistages kann der/die Kreistagsvorsitzende, ohne dass es eines Wiederholungsfalles bedarf, das Wort entziehen.

#### § 38

#### Sitzungsausschluss

(1) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann eine/n Kreistagsabgeordnete/n bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage, ausschließen. Die Maßnahme ist bis zum Schluss der Sitzung zu treffen, in der sich der Vorgang ereignet hat. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden; die Entscheidung ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen (§ 37 Abs. 2). Die Anrufung des Kreistages hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der/Die ausgeschlossene Kreistagsabgeordnete hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er/sie dem trotz Aufforderung nicht nach, kann der/die Kreistagsvorsitzende ihn bis zu zwei weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 39  
Maßnahmen des Kreistages

(1) Der Kreistag kann über eine/n Kreistagsabgeordnete/n, der/die

1. in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses jeweils drei Ordnungsrufe (§ 37 Abs. 2) erhalten hat,

oder

2. mindestens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses ungerechtfertigt ferngeblieben ist,

Geldbußen bis zu einem Betrag von 80,00 € verhängen. Es reicht aus, wenn der Tatbestand nach Nr. 1 und 2 für den Kreistag und einen Ausschuss oder auch für verschiedene Ausschüsse abwechselnd erfüllt ist.

(2) Neben der Maßnahme nach Abs. 1 kann der Kreistag den/die Kreistagsabgeordnete/n von den Sitzungen auf eine bestimmte Zeit, längstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten, ausschließen.

§ 40  
Aussetzung der Sitzung

Wenn im Kreistag störende Unruhe entsteht, kann der/die Kreistagsvorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder sie aufheben. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, kann er/sie seinen/ihren Sitz verlassen; die Sitzung ist damit unterbrochen.

§ 41  
Hausrecht

(1) Der/Die Kreistagsvorsitzende übt das Hausrecht aus.

(2) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann Zuhörer/innen und sonstige Anwesende, wenn sie die Ordnung oder die Würde des Hauses verletzen, ermahnen und sie bei nachhaltiger Störung aus dem Sitzungssaal verweisen. Der/Die Kreistagsvorsitzende kann bei Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen.

## **Neunter Abschnitt Aufzeichnung der Verhandlungen, Abhören der Tonaufzeichnungen**

### § 42

#### Aufzeichnung der Verhandlungen

(1) Die Verhandlungen des Kreistages werden auf Tonband aufgenommen und auf die Dauer von 8 Jahren gespeichert.

(2) Der/Die Schriftführer/in fertigt für jede Sitzung des Kreistages eine Niederschrift, aus der die Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände, die gefassten Beschlüsse und die vollzogenen Wahlen sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse zu ersehen sind. Das Abstimmungsergebnis ist unter Angabe der Ja-, Nein-Stimmenzahl und der Zahl der Stimmenthaltungen im Protokoll festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in, und dem/der Kreistagsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt jeweils 7 Tage vor der nächstfolgenden Sitzung im Büro der Kreisorgane und Ehrenamt, Kreisverwaltung, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, für Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses zur Einsichtnahme offen. Die Frist endet jeweils mit Ablauf des vierten Tages vor dem Sitzungstag; der Sitzungstag wird hierbei nicht mitgerechnet. Ist die Offenlegung der Niederschrift innerhalb dieser Frist nicht möglich, gibt der/die Kreistagsvorsitzende die von ihm/ihr festgelegte Offenlegungszeit rechtzeitig vor dem Beginn der Offenlegung den Kreistagsmitgliedern und den Mitgliedern des Kreisausschusses bekannt.

(4) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen bei dem/der Kreistagsvorsitzenden erhoben sind; einwendungsberechtigt ist jede/r Kreistagsabgeordnete und jedes Kreisausschussmitglied. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag (§ 61 Abs. 3 HGO); die Niederschrift, aus der die Behandlung der Einwendung und eine etwaige Berichtigung hervorgeht, ist der beanstandeten Niederschrift beizufügen.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Niederschriften der Ausschüsse sinngemäß mit der folgenden Maßgabe: Auffassungsunterschiede sind auf Antrag in der Niederschrift festzuhalten, wenn sie zu einem uneinheitlichen Abstimmungsergebnis geführt haben. Sonstige Bemerkungen, insbesondere wichtige Informationen und Erläuterungen, sind auf Beschluss in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Die Niederschriften über die Kreistagssitzungen und die Sitzungen der Ausschüsse sind allen Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses zuzuleiten.



#### § 43

##### Abhören der Tonaufzeichnungen, Leseabschriften

(1) Jede/r Kreistagsabgeordnete und jedes Kreisausschussmitglied ist berechtigt, die Tonaufzeichnung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse im Büro der Kreisorgane und Ehrenamt abzuhören.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete, Kreistagsfraktion oder Kreistagsgruppe, hat bei begründetem Anlass Anspruch auf Erteilung einer Leseabschrift von Tonaufzeichnungen der Kreistagsitzung und der Ausschüsse. Der/Die Kreistagsvorsitzende entscheidet innerhalb von sechs Tagen nach Zugang über den Antrag.

### **Zehnter Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### § 44

##### Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

(1) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten ergänzend neben den entsprechenden Vorschriften der Hessischen Landkreisordnung und der Hessischen Gemeindeordnung.

#### § 45

##### Akteneinsicht, Sitzungsunterlagen, Niederschriften des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuss hat die zur Beratung und Beschlussfassung notwendigen Akten zur Auskunftserteilung in den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse bereitzuhalten.

(2) Der Kreisausschuss hat Ergebnisniederschriften seiner Sitzungen dem/der Kreistagsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.

(3) Die Beschlüsse des Kreisausschusses sollen, soweit es sich um Vorlagen an den Kreistag handelt, allen Kreistagsabgeordneten so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass vor den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse eine Beratung der Fraktion bzw. der Gruppe möglich ist.

#### § 46

##### Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreistages beschlossen werden und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

#### § 47

#### Auslegung der Geschäftsordnung

Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung und Anwendbarkeit der Geschäftsordnung entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende. Er/Sie hat zu versuchen, gegebenenfalls unter Einschaltung des Ältestenrates, das Einvernehmen mit dem Kreistag herzustellen.

#### § 48

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.